

BGer 8C_468/2025 vom 9. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_468_2025

FR: TF 8C_468/2025 du 9 octobre 2025

IT: TF 8C_468/2025 del 9 ottobre 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_468/2025

Urteil vom 9. Oktober 2025

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ufficio del sostegno sociale e dell'inserimento del Cantone Ticino (USSI), viale Officina 6,
6501 Bellinzona,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Tribunale delle assicurazioni del Cantone Ticino vom 12.
August 2025 (42.2025.34).

Nach Einsicht

in die elektronische Beschwerde vom 19. August 2025 gegen das Urteil des Tribunale delle
assicurazioni del Cantone Ticino vom 12. August 2025,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den ihm vom Gericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angezeigten
Formmangel der fehlenden gültigen Unterschrift und fehlenden Beilagen (unvollständiger
vorinstanzlicher Entscheid) nicht innerhalb der mit Verfügung vom 27. August 2025
angesetzten, am 15. September 2025 abgelaufenen (Art. 44 - 48 BGG) Nachfrist behoben

hat,

dass abgesehen davon die Beschwerde den minimalen Anforderungen an Antrag und Begründung gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht genügt. Bei Beschwerden, die sich, wie vorliegend, gegen ein in Anwendung kantonalen Rechts ergangenes Urteil richten, muss anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Gerichts klar und detailliert dargelegt werden, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch dieses Urteil verletzt sein sollen (statt vieler: Urteil 8C_477/2025 vom 4. September 2025 E. 1 mit Hinweisen),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, indessen der Beschwerdeführer bei gleichbleibenden künftigen Eingaben nicht mehr mit dieser Rechtswohlthat rechnen darf,

dass sich das Gericht überdies vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der bisherigen Art unbeantwortet abzulegen,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Tribunale delle assicurazioni del Cantone Ticino schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 9. Oktober 2025

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.